



Stadt Halle (Saale)

24.02.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.1 Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2018/03830**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu 7.1.1 **Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM und der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beschlussvorlage Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) Vorlage: VI/2018/04007**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Ehrenkodex wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Der Punkt „Annahme von Spenden, Zuwendungen und Geschenken“ wird um einen vorgezogenen Unterpunkt ergänzt: **„Es erfolgt abgesehen von den nachfolgend aufgezählten Ausnahmereglungen keine Annahme von Zuwendungen, Spenden und Schenkungen durch Stadträte wenn diese in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Stadtratsmandat stehen und auf diese kein Rechtsanspruch besteht.“** Die anderen Unterpunkte werden entsprechend inhaltlich angepasst.
2. Der Punkt „Ehrenrat“ Unterpunkt a) enthält folgende Fassung: „Ein Ehrenrat unter Vorsitz des Stadtratsvorsitzenden achtet auf die Einhaltung des Ehrenkodexes und spricht bei Verstößen dem Stadtrat Empfehlungen aus. **Der Ehrenrat prüft, ob bei einem Verstoß eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur uneigennütigen und verantwortungsbewussten Tätigkeit nach §§ 32, 31 Abs. 2 KVG LSA vorliegt.“**
3. Der Punkt „Ehrenrat“ Unterpunkt b) enthält folgende Fassung: „Dem Ehrenrat gehören an: Der Vorsitzende des Stadtrates, der Hauptverwaltungsbeamte, die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen **sowie der/die von der Stadt zur Korruptionsbekämpfung berufene Beauftragte.“**
4. In dem Punkt „Ehrenrat“ wird ein zusätzlicher Unterpunkt eingefügt: **„Der Ehrenrat erstattet dem Ausschuss Stadtrat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht in anonymisierter Form.“**
5. Der Punkt „Geschäftliche Beziehungen“ wird im letzten Satz wie folgt geändert: „Der Ehrenrat behandelt die Angaben vertraulich ~~und legt sie dem von der Stadt zur Korruptionsbekämpfung berufenen Beauftragten zur Prüfung vor.“~~



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

6. Der Punkt „Ehrenrat“ wird auf Punkt 7 verschoben, alle anderen Punkte rücken dadurch eine Position vor.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu 7.2 Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse Vorlage: VI/2018/03737

Abstimmungsergebnis: mit der Mehrheit der Mitglieder zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die folgenden Änderungen in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse:

1. § 6 Abs. 3 – öffentlicher Sitzungsteil – „c) Genehmigung der Niederschrift“ wird gestrichen und durch „c) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 3 – nicht öffentlicher Sitzungsteil – „b) Genehmigung der Niederschrift“ wird gestrichen und durch „b) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift“ ersetzt.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.3 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)
Vorlage: VI/2018/03971**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung).

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.4 Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen
Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen
Entscheidung zum Projekt „Saale-Elster-Kanal“
Vorlage: VI/2018/03739**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister unter der Bedingung, dass für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen, zur Unterzeichnung der Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen Entscheidung zum Projekt „Saale-Elster-Kanal“.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.4.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen Entscheidung zum Projekt „Saale-Elster-Kanal“ (Vorlagen-Nummer VI/2018/03739)
Vorlage: VI/2018/04000**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister unter der Bedingung, dass für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen, zur Unterzeichnung der Absichtserklärung zur Gründung einer interkommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung einer regionalpolitischen Entscheidung zum Projekt „Saale-Elster-Kanal“.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

- zu 7.5 **Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Halle (Saale)**
Vorlage: VI/2018/03932
-

Abstimmungsergebnis:

verwiesen
*durch Geschäftsordnungsantrag
der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in den Hauptausschuss*

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die geänderte Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Halle (Saale) entsprechend der Anlage.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.6 Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3. Änderung -
Abwägungsbeschluss
Vorlage: VI/2017/03605**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3. Änderung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne der Öffentlichkeit die in ihren Stellungnahmen abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht hat, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.7 Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3. Änderung -
Satzungsbeschluss
Vorlage: VI/2017/03606**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 32.3 Heide-Süd, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der vorgelegten Fassung vom 14.12.2017 als Satzung.
2. Die Begründung mit dem Umweltbericht in der vorgelegten Fassung vom 14.12.2017 wird gebilligt.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu 7.8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Einkaufszentrum Vogelweide“ - Abwägungsbeschluss Vorlage: VI/2018/03775

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

3. Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 „Einkaufszentrum Vogelweide“ vom 31.01.2018 wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu 7.9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Einkaufszentrum Vogelweide“ - Satzungsbeschluss Vorlage: VI/2018/03776

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

3. Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 154 „Einkaufszentrum Vogelweide“, bestehend aus dem Rechtsplan (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der vorgelegten Fassung vom 21. Juni 2017 als Satzung.
4. Die Begründung in der vorgelegten Fassung vom 31.01.2018 wird gebilligt.
5. Die Satzung wird im Wege des Verfahrens zur Behebung von Fehlern gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch rückwirkend zum 11.11.2017 in Kraft gesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekanntzumachen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.10 Änderung der „Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) - Ausgleichssatzung (AusglS)“
Vorlage: VI/2017/03695**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die dritte Änderung der Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) - Ausgleichssatzung (AusglS).

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.11 Baubeschluss - Sanierung Dach und Fassade Peißnitzhaus, Peißnitzinsel 4 in 06108 Halle (Saale) über das Förderprogramm "Soziale Stadt Fördergebiet Halle-Neustadt"
Vorlage: VI/2017/03559**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Dachsanierung und die Fassadensanierung des Peißnitzhauses vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln sowie einer Kostenanerkennung für diese Maßnahmen aus dem Stadtbauprogramm „Soziale Stadt Fördergebiet Halle-Neustadt“.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu 7.12 Baubeschluss für Ausweichschule / neue weiterführende Schule am Standort Holzplatz Vorlage: VI/2018/03977

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

1. den Neubau der Ausweichschule/ neuen weiterführenden Schule am Standort Holzplatz
2. die Auszahlungsansätze für die Vorhaben „Ausweichstandort Schulen“, PSP-Element 8.21801017 und „Ausweichstandort Schulsporthallen“, PSP-Element 8.21801018, gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) für gegenseitig deckungsfähig zu erklären.
3. Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2018 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21801017 Ausweichstandort Schulen (HHPL Seite 1095, 1273, 1291)

Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 4.395.700 EUR.

Die Deckung erfolgt aus folgender Investitionsmaßnahme:

PSP-Element 8.21601013 Sekundarschule Am Fliederweg (HHPL Seite 1078, 1277, 1290)

Finanzpositionsgruppe 785 Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 4.395.700 EUR.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu **Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES**
7.12.1 **FORUM zur Beschlussvorlage „Baubeschluss für Ausweichschule /**
 neue weiterführende Schule am Standort Holzplatz“; VI/2018/03977
 Vorlage: VI/2018/04034

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Neubau der Ausweichschule/ neuen weiterführenden Schule am Standort Holzplatz wird mit folgender Änderung beschlossen:

Die Schule erhält zusätzlich zur ausgeführten Raumplanung eine Aula.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.13 Baubeschluss - Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule "Albrecht Dürer", Albrecht-Dürer-Straße 8, 06114 Halle (Saale) unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Programms STARK III plus EFRE
Vorlage: VI/2017/03523**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die allgemeine und energetische Sanierung der Grundschule „Albrecht Dürer“ am Standort Albrecht-Dürer-Straße 8, 06114 Halle (Saale), unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Programms STARK III plus EFRE.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der Sanierung der Außenanlagen den zuständigen Stadtratsgremien eine mit den Schulgremien abgestimmte konkretisierende Maßnahmenplanung nebst zeichnerischer Darstellung als Baubeschlussvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu 7.13.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "Baubeschluss - Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule "Albrecht Dürer", Albrecht-Dürer-Straße 8, 06114 Halle (Saale) unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Programms STARK III plus EFRE"; VI/2017/03523
Vorlage: VI/2018/03943

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss:

Der Beschlusstext wird um folgenden Punkt 2 ergänzt:

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der Sanierung der Außenanlagen den zuständigen Stadtratsgremien eine mit den Schulgremien abgestimmte konkretisierende Maßnahmenplanung nebst zeichnerischer Darstellung als Baubeschlussvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.14 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie)
Vorlage: VI/2016/02463**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – Sportförderrichtlinie.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu **Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur**
7.14.1 **Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) - VI/2016/02463 -**
 Übernahme der Empfehlungen des SSB Halle e.V. (SSB)
 Vorlage: VI/2017/02793

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

In der Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) - VI/2016/02463 werden die 13 vom SSB Halle e.V. (SSB) unterbreiteten Vorschläge berücksichtigt.

Die jeweiligen Änderungen sind in der Anlage „Empfehlungen SSB_aktuelle Version_Sportförderrichtlinie_20170202“ (Seite 4 – 9) dokumentiert.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu **Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur**
7.14.2 **Beschlussvorlage Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie)**
Vorlage: VI/2017/03405

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Punkt 2 erhält folgende Fassung:
2. Gegenstand der Förderung
Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (sogenannte Fördertatbestände), die der finanziellen Entlastung der Sportvereine und damit der Sportförderung dienen:

- ~~1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)~~
- ~~2. Lizenzierte Übungsleiter~~
- ~~3. Rückerstattung von Fahrtkosten~~
- ~~4. Sportveranstaltungen~~
- ~~5. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten~~
 - ~~5.1 Betriebskosten~~
 - ~~5.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen~~
 - ~~5.3 Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen~~
- ~~6. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten~~
- ~~7. Anschaffung von Geräten und Maschinen~~

- 1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)/ Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten**
- 2. Sportveranstaltungen**
- 3. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten**
- 4. Lizenzierte Übungsleiter**
- 5. Rückerstattung von Fahrtkosten**

Die Inhalte der aufgeführten Fördertatbestände sind in den Anlagen 1 bis 7 **5** beschrieben und Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen für die Fördertatbestände nach ~~Nr. 5~~ **Nr. 1** sowie nach ~~Nr. 4~~ **Nr. 2** und ~~Nr. 6~~ **Nr. 3** vorrangig gewährt.



2. Punkt 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass die beantragte Maßnahme einen Fördertatbestand der Anlagen 1 bis ~~7~~ **5** dieser Richtlinie erfüllt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Für die Gewährung von Zuwendungen nach Anlage ~~5~~ **1** dieser Richtlinie ist der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung ein Finanz- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers für das jeweilige Haushaltsjahr vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, ~~die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen~~, können nur Zuwendungen für die zur Ausübung des Vereinssports/der Sportart erforderlichen Räumlichkeiten/Flächen bewilligt werden. Daher ist hier nachfolgender Verfahrensablauf einzuhalten:

Der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde ~~vor~~ **mit** Antragstellung den Mietvertrag/ **den Nutzungsplan** vorlegen. Die Bewilligungsbehörde überprüft anhand dessen den Umfang der sportlich genutzten Räume bzw. Flächen, der Sanitär- und Umkleieräume sowie sonstiger Einrichtungen. Sie stellt aufgrund dieser Überprüfung fest, in welchem Maße die Anmietung dieser Objekte für die Ausübung des Vereinssports bzw. der Sportart erforderlich ist. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Sportverein/Antragsteller mitgeteilt.

3. Punkt 6.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Zuwendungen können ~~grundsätzlich als Anteilsfinanzierung und ausnahmsweise in der Regel~~ als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

4. Punkt 6.4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Höhe und Umfang der Zuwendung bemessen sich nach den in den Anlagen 1 bis ~~7~~ **5** beschriebenen Fördertatbeständen.

5. Punkt 6.6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) ~~sowie sonstige Vergütungen für erbrachte Leistungen (z.B. Vergütungen für den Rehabilitationssport von Leistungsträgern, Einnahmen aus stunden- und tageweiser Vermietung)~~ sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Summe aller Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

6. Punkt 7.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular der Stadt Halle (Saale) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden).

~~Für die Beantragung von Zuwendungen zur Bezuschussung von Betriebskosten gemäß der Ziffer 5.1.1, Anlage 5 dieser Richtlinie im Folgenden Betriebskosten ist folgendes Verfahren einzuhalten:~~



a)

~~Zunächst ist der Bedarf zu ermitteln. Es sind die voraussichtlich erforderlichen Ausgaben der Betriebskosten für den Zeitraum vom vierten Quartal des laufenden Jahres bis Ende des dritten Quartals des Folgejahres festzustellen. Diese sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres als Bedarfsanmeldung für das kommende Jahr mitzuteilen. Das hierfür zu verwendende Formular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.~~

b)

~~Die Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten können quartalsweise oder halbjährlich gestellt werden. Hierzu müssen Zahlungsnachweise wie Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Die letzten Anträge für das laufende Jahr sind spätestens bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.~~

~~Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.~~

7. Punkt 7. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gewährung von Zuwendungen für die Fördertatbestände der Anlagen 1 bis ~~7~~ **5** erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.

~~Eine Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 5.1 der Anlage 5 der Förderrichtlinie (Betriebskosten) erfolgt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei werden alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen an Versorgungsträger und Endabrechnungen von Versorgungsträgern sowie die Betriebskostenvorauszahlungen bei angemieteten Objekten berücksichtigt.~~

8. Punkt 7.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gewichtung und Ausgestaltung der Förderung nach Anlage 1 (Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe) / Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten) wird durch die Bewilligungsbehörde nach Einholen eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen ~~4~~ **2** (Sportveranstaltungen) und ~~6~~ **3** (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). ~~Im Übrigen entscheidet die~~ Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

9. Punkt 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Diese Sportförderrichtlinie tritt am ~~01.01.2018~~ **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 23.04.2013 außer Kraft gesetzt.

10. Anlage 1 (alt), Anlage 5 (alt) und Anlage 7 (alt) entfallen. Anlage 1 (neu) erhält folgende Fassung:



Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)/Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuwendungen Sportvereine unterstützen die eine Sportstätte zur eigenen Nutzung betreiben (z.B. als Mieter, Pächter oder Eigentümer). Die Förderung erfolgt quartalsweise im Voraus.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen und Richtwerten. Die Pauschalbeträge und Richtwerte ergeben sich aus den sportkulturellen und sozialen Engagement der Vereine (Breitensportpunkte) und den Kostenstrukturen und Größen der Sportstätten (Sportstättenpunkte). Die Gewichtung der Förderung erfolgt durch den Breitensportfaktor und den Sportstättenfaktor. Die Summe beider Faktoren beträgt 1.

Die Förderung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Förderbetrag Verein} = \left(\frac{\sum \text{BP Verein}}{\sum \text{BP aller Vereine}} \times \text{BF} + \frac{\sum \text{SP Verein}}{\sum \text{SP aller Vereine}} \times \text{SF} \right) \times \text{HH}$$

Legende:

BP = Breitensportpunkte

BF = Breitensportfaktor

SP = Sportstättenpunkte

SF = Sportstättenfaktor

HH = Haushaltsmittel

Die Breitensportpunkte setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Anzahl der Mitglieder
- Anzahl der minderjährigen Mitglieder
- Sozialraum
- Demografie
- Integrationsangebote
- Inklusionsangebote

Maßgebend für die Berechnung der Mitgliederzahl ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag ist 01.01. des laufenden Jahres für das Folgejahr).

Die Sportstättenpunkte resultieren aus den Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Vereinssportstätte. Aufwendungen für Räumlichkeiten und Flächen die gewerblich genutzt werden sind nicht förderfähig.

Sportstättenpunkte setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Zuwendungsfähigen Betriebskosten des dem laufenden Jahr vorangegangenen Jahres
 - o Wärmeversorgung
 - o Elektroenergie
 - o Wasser/Abwasser/Niederschlagswasser
 - o Straßenreinigungsgebühren
 - o Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag



Bei der Gewichtung der zuwendungsfähigen Betriebskosten von über-dachten Sportflächen können darüber hinaus folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Individualsportarten mit festen Sporteinbauten
- Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt/ Landesleistungszentrum

- Unterhaltung und Pflege von Sportflächen und Sanitärflächen
 - Außensportanlagen
 - Überdachte Sportanlagen
 - Spezialsportanlagen
 - Allgemeine Nebenflächen und Rand- und Rahmegrün

- Zuwendungsfähige Personalkosten

Förderfähig sind die Personalkosten für Hallen- und Platzwarte im angemessenen Verhältnis zur Größe der Sportstätte.

Die Zuwendungen können folgende Zwecke im Haushaltsjahr verwendet werden:

- Zuwendungsfähige Betriebskosten
- Zuwendungsfähige Unterhaltskosten z.B.:
 - Dienst- und Werkleistungen
 - Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
 - Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge/ Arbeitsgeräte; max. bis 150 EUR netto)
 - Verbrauchs- und Reinigungsmittel
 - Ersatz von Sanitärkeramik
 - Anschaffung von Geräten und Maschinen. Mindestens 150 EUR netto Anschaffungswert im Einzelfall.
- Zuwendungsfähige Personalkosten

11. Anlage 4 (alt) wird als Anlage 2 eingefügt. Darüber hinaus erhält 4.2 (alt) als 2.2 folgende Fassung

Die Zuwendung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt und soll 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Die Definition der Kategorien



wird durch die Bewilligungsbehörde mit Vorlage der Beschlussvorlage zur empfehlenden Beschlussfassung des Sportausschusses begründet.

Der Finanzierungsplan muss einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent an den Gesamtausgaben aufweisen.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

12. Anlage 6 (alt) wird als Anlage 3 eingefügt. Darüber hinaus erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung sowie den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte oder Sportstätte im Vereinseigentum zur alleinigen Nutzung bewirtschaften. Bei Vereinseigentum kann die Bewilligungsbehörde geeignete Sicherheiten (z.B. Grundschuld) für die Förderung voraussetzen.

13. Anlage 2 (alt) wird als Anlage 4 eingefügt.

14. Anlage 3 (alt) wird als Anlage 5 eingefügt.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu **Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der CDU/FDP-Fraktion zur**
7.14.3 **Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur**
Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) –
(Sportförderrichtlinie) (VI/2016/02463)
Vorlage: VI/2018/04030

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Die Sportförderrichtlinie wird geändert und erhält folgende Fassung:

1.) Punkt 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (sogenannte Fördertatbestände), die der finanziellen Entlastung der Sportvereine und damit der Sportförderung dienen:

- ~~1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)~~
- ~~2. Lizenzierte Übungsleiter~~
- ~~3. Rückerstattung von Fahrtkosten~~
- ~~4. Sportveranstaltungen~~
- ~~5. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten~~
 - ~~5.1 Betriebskosten~~
 - ~~5.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen~~
 - ~~5.3 Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen~~
- ~~6. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten~~
- ~~7. Anschaffung von Geräten und Maschinen~~



1. Vereinshilfe
2. Sportveranstaltungen
3. **Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten**

3.1 Betriebskosten

3.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen

4. **Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten**

Die Inhalte der aufgeführten Fördertatbestände sind in den Anlagen 1 bis ~~7~~⁴ beschrieben und Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen für ~~die Fördertatbestände nach Nr. 5 sowie nach Nr. 4 und Nr. 6~~ **die Fördertatbestände nach Nr. 3.1 und 3.2.2** vorrangig gewährt.

2.) Punkt 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Zuwendungsempfänger für Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind:

- eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und dem Stadtsportbund Halle e.V. oder dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. angehören **und seit mindestens einem Jahr bestehen (Eintragungsdatum Vereinsregister)**;
- Sportfachverbände des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. oder des Deutschen Olympischen Sportbunds e.V.



Der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers ist in Form des Freistellungs- **oder Körperschaftssteuerbescheids** des zuständigen Finanzamtes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

3.) Punkt 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass die beantragte Maßnahme einen Fördertatbestand der Anlagen 1 bis 7-4 dieser Richtlinie erfüllt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Zuwendungen nach Anlage 5 3 dieser Richtlinie **können an Vereine mit einer Mindestmitgliederzahl von 50 gewährt werden. Maßgeblich ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. IVY zum Stichtag 28. Februar des laufenden Jahres.** Der Bewilligungsbehörde ~~vor~~ **ist mit** der Antragstellung ein Finanz- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers für das jeweilige Haushaltsjahr vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, können nur Zuwendungen für die zur Ausübung des Vereinssports / der Sportart erforderlichen Räumlichkeiten bewilligt werden. Daher ist hier nachfolgender Verfahrensablauf einzuhalten:

Der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde ~~vor~~ **mit** Antragstellung den Mietvertrag **und Nutzungsplan** vorlegen. Die Bewilligungsbehörde überprüft anhand dessen den Umfang der sportlich genutzten Räume bzw. Flächen, der Sanitär- und Umkleideräume sowie sonstiger Einrichtungen. Sie stellt aufgrund dieser Überprüfung fest, in welchem Maße die Anmietung dieser Objekte für die Ausübung des Vereinssports bzw. der Sportart erforderlich ist.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Sportverein / Antragsteller mitgeteilt.

4.) Punkt 6.4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

6.4 Umfang und Höhe der Zuwendung



Höhe und Umfang der Zuwendung bemessen sich nach den in den Anlagen 1 bis 7 4 beschriebenen Fördertatbeständen.

5.) Punkt 7.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular der Stadt Halle (Saale) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden). Für die Beantragung von Zuwendungen zur Bezuschussung von Betriebskosten gemäß der Ziffer 5 3.1.1, Anlage 5 3 dieser Richtlinie – im Folgenden Betriebskosten – ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) Zunächst ist der Bedarf zu ermitteln. Es sind die voraussichtlich erforderlichen Ausgaben der Betriebskosten für den Zeitraum vom vierten Quartal des laufenden Jahres bis Ende des dritten Quartals des Folgejahres festzustellen. Diese sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres als Bedarfsanmeldung für das kommende Jahr mitzuteilen.

Das hierfür zu verwendende Formular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

- b) Die Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten können quartalsweise oder halbjährlich gestellt werden. Hierzu müssen Zahlungsnachweise wie Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Die letzten Anträge für das laufende Jahr sind spätestens bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

6.) Punkt 7.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.2 Förderzeitraum



Die Gewährung von Zuwendungen für die Fördertatbestände der Anlagen 1 bis 7 4 erfolgt grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 5 3.1 der Anlage 5 3 der Förderrichtlinie (Betriebskosten) erfolgt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei werden alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen an Versorgungsträger und Endabrechnungen von Versorgungsträgern sowie die Betriebskostenvorauszahlungen bei angemieteten Objekten berücksichtigt.

7.) Punkt 7.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.3 Entscheidung

Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen –4 2 (Sportveranstaltungen) und 6 4 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

8.) Punkt 8. wird neu eingefügt:

8. Übergangsbestimmungen

Zuwendungsempfänger, welche für die Gewährung von Zuwendungen nach Anlage 3.2 dieser Richtlinie, im Vergleich zu den gewährten Zuwendungen für den gleichen Zweck im Jahr 2018 (Anlage 6 und 7 der bis 2018 geltenden Richtlinie) unter gleichen Zuwendungsvoraussetzungen schlechter gestellt werden, erhalten einen finanziellen Ausgleich in Höhe der Förderung gemäß Anlagen 6 und 7 alte Fassung. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt längstens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Jahren ab Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie.



9.) Punkt 8 alt wird geändert und erhält folgende Fassung:

8-9. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Förderrichtlinie bzw. ihrer Anlagen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

10.) Punkt 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

9-10. Inkrafttreten

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 01.01. 2018 **2019** in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 23.04.2013 außer Kraft gesetzt.

11.) Anlage 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Vereinshilfe

~~Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen jeweils von der Zahl der Mitglieder abhängigen Betrag für Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben und mindestens 50 Mitglieder umfassen, gewähren:~~

- ~~• Erwachsene ————— 2,30 € / Mitglied~~
- ~~• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ————— 6,00 € / Mitglied~~
- ~~• Behindertensportler Altersgruppenbetrag plus 3,50 € Zuschlag / Mitglied~~

~~Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist die Bestandserhebung des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag 01.01.).~~

Die Bewilligungsbehörde kann zur Aktivierung des Vereinslebens jährlich einen jeweils von der Anzahl der ehrenamtlich tätigen Trainer oder Übungsleiter mit einer am 1. Januar des Zuschussjahres gültigen und vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Trainer- oder Übungsleiterlizenz abhängigen Zuschuss als Festbetrag gewähren

Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 80,00 € je Trainer / Übungsleiter und Monat.



Maßgebend für die Berechnung der Förderbeträge ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. (IVY) zum Stichtag 28. Februar des Zuschussjahres.

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- **Aktivitäten, welche der Mitgliedergewinnung dienen**
- **Sachaufwendungen für vereinsinterne Veranstaltungen und Sportveranstaltungen**
- **Sachaufwendungen welche für den Sportbetrieb erforderlich sind (bspw. Sportgeräte)**

12.) Anlage 2 alt entfällt

13.) Anlage 3 alt entfällt

14.) Anlage 2 neu = 4 alt erhält folgende Überschrift und geänderte Fassung

Zuwendungen für die Durchführung von sportlichen Meisterschaften und Veranstaltungen ~~und Projekten~~ in Halle (Saale)

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen gewähren für:

1. internationale Wettbewerbe und Meisterschaften
2. nationale Meisterschaften / Sportveranstaltungen
3. andere im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegende Sportveranstaltungen

42.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:

- Raummiete
- Ausstattung
- Medienversorgung (Strom/Wasser/Wärme)
- Straßensperrung und
- Personal (zum Beispiel Helfer).

42.2 Höhe und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung gewährt und soll 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Eine Gewährung der Zuwendung als Festbetragsfinanzierung ist im Rahmen der



Veranstaltungsförderung für ausgewählte Kategorien möglich. Die Definition der Kategorien sowie Festlegung der Finanzierungsart wird durch die Bewilligungsbehörde mit Vorlage der Beschlussvorlage zur empfehlenden Beschlussfassung des Sportausschusses begründet.

Der Finanzierungsplan muss einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent an den Gesamtausgaben aufweisen.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

15.) Anlage 3.1 neu = 5.1 alt wird geändert und erhält folgende Fassung:

53.1 Betriebskosten

Die Bewilligungsbehörde kann für die Bewirtschaftung der Sportstätte Zuwendungen an Sportvereine anteilig gewähren. Die Zuwendungen beschränken sich auf Kosten für Sporträume sowie auf unmittelbar zur Sportausübung notwendige Nebenräume (z.B. Umkleide- und Duschräume, Toiletten).

53.1.1. Zuwendungsfähige Betriebskosten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Wärmeversorgung
- b) Elektroenergie
- c) Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser
- d) Straßenreinigungsgebühren
- e) **weitere** Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag
- f) Personal (Platz-/Hallenwarte)

53.1.2 Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Zuwendung für Betriebskosten bemisst sich nach:

- a) bis c) für Sportfreiflächen (Sportflächen ohne Dach) 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - a) bis c) für überdachte Sportflächen 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben;
- zudem können gewährt werden:

bei Individualsportarten mit festen Sporteinbauten plus 5 Prozent



bei Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt plus 2,5 Prozent

bei Anerkennung als Landesleistungszentrum plus 2,5 Prozent

Die Maximalförderung darf 75 Prozent nicht überschreiten.

d) pro Sportstätte 50 Prozent

e) 40 Prozent der entsprechend dem Mietvertrag zu zahlenden Betriebskosten an Dritte

f) Für Sportvereine, die eine kommunale Sportstätte zur alleinigen Nutzung bewirtschaften, kann pro Sportstätte **abhängig von deren Größe** maximal ein Platz-/Hallenwart bezuschusst werden. **Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, sind die vermierterseitig erbrachten Leistungen in Abzug zu bringen.**

Hier können die nachgewiesenen Personalkosten abzüglich der Zuwendungen anderer Institutionen (Bund, Land, Jobcenter) in Höhe von 50 Prozent erstattet werden.

16.) Anlage 3.2 neu = 5.2 alt wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

5 3.2 Zuwendungen zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen

~~Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und Pflege von Sportflächen gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf sportlich genutzte Flächen.~~

~~Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 2.000 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.~~

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

~~Zuwendungsfähig sind u. a. Ausgaben für:~~

- ~~— Dienstleistungen~~
- ~~— Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall~~
- ~~— Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge / Arbeitsgeräte; max. bis 150 EUR netto)~~
- ~~— Verbrauchs- und Reinigungsmittel~~

5.2.2 Höhe und Umfang der Förderung

~~Zuwendungen können für folgende definierte Flächen gewährt werden:~~

~~1. Außensportanlagen:~~

- ~~a. Sportflächen: Beachvolleyball / Tennis- und Reitplätze / Leichtathletikanlagen (Wurf, Stoß und Weitsprung) / Sand / Rasen / Schotter / Hartplätze~~
 - ~~o 100 m² bis 500 m² 10 % des Grundbetrags~~
 - ~~o 501 m² bis 1.000 m² 20 % des Grundbetrags~~
 - ~~o 1.001 m² bis 4.000 m² 30 % des Grundbetrags~~



- ~~o ab 4.001 m² 40 % des Grundbetrags~~
- ~~b. Fußballgroßfelder (ab 4.001 m²)~~
 - ~~o Hartplatz / Kunstrasenplatz 50 % des Grundbetrags~~
 - ~~o Rasengroßfeld 100 % des Grundbetrags~~
- ~~c. Leichtathletik-Rundlaufbahn (400 m und mindestens 4 Bahnen)~~
 - ~~o Tartan 50 % des Grundbetrags~~
 - ~~o Schotter 100 % des Grundbetrags~~
- ~~d. Rollsportanlagen (mindestens 200 m - Asphalt / Bitumen) 20 % des Grundbetrags~~
- ~~e. Multifunktionsspielfelder (Asphalt / Bitumen / Tartan) 20 % des Grundbetrags~~
- ~~f. Freiluftkegelanlagen, Boule-Anlagen 10 % des Grundbetrags~~

~~2. Überdachte Sportanlagen:~~

~~Die für die Berechnung der Zuwendung maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Gebäudes. Zu den überdachten Sportflächen zählen:~~

~~Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume und sonstige Trainingsräume mit:~~

- ~~o 100 m² bis 250 m² Nutzfläche 100 % des Grundbetrags~~
- ~~o 251 m² bis 500 m² Nutzfläche 150 % des Grundbetrags~~
- ~~o 501 m² bis 750 m² Nutzfläche 200 % des Grundbetrags~~
- ~~o ab 751 m² Nutzfläche 250 % des Grundbetrags~~

~~3. Spezialsportanlagen~~

~~a. überdachte / innenliegende Kegelsportanlagen~~

- ~~o bis 2 Läufe 40 % des Grundbetrags~~
- ~~o bis 4 Läufe 60 % des Grundbetrags~~
- ~~o ab 5 Läufe 75 % des Grundbetrags~~

~~b. Schießsportanlagen für Schusswaffen (innen und außen); Förderung je Schießstand~~

- ~~o bis 12 Bahnen 50 % des Grundbetrags~~
- ~~o bis 24 Bahnen 75 % des Grundbetrags~~
- ~~o ab 25 Bahnen 100 % des Grundbetrags~~

~~4. Allgemeine Nebenflächen sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün~~



~~Für die Pflege der allgemeinen Nebenflächen, pflegeintensives Rand- und Rahmengrün sowie nichtnormierte sportliche Nutzflächen kann die Bewilligungsbehörde Zuwendungen an Sportvereine gewähren.~~

e bis 5.000 m²	20% des Grundbetrags
e 5.001 m² bis 10.000 m²	30% des Grundbetrags
e 10.001 m² bis 20.000 m²	50% des Grundbetrags
e ab 20.001 m²	75% des Grundbetrags

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen an Sportvereine für die Unterhaltung und Pflege von Sportflächen gewähren. Die Zuwendung beschränkt sich ausschließlich auf sportlich genutzte Flächen und die dazugehörigen Flächen in WC-, Wasch-/Dusch- und Umkleieräumen sowie das zur Sportstätte gehörende Rand- und Rahmengrün.

Die Höhe der Zuwendung setzt sich aus einer Flächenkomponente und einer Breitensportkomponente zusammen. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

3.2.1 Höhe und Umfang der Förderung – Breitensportkomponente

Die Breitensportkomponente beinhaltet folgende Kennzahlen:

- Anzahl der Mitglieder des Sportvereins, die die entsprechenden Sportstätten nutzen**
- Anzahl der minderjährigen Mitglieder des Sportvereins, die die entsprechenden Sportstätten nutzen**
- Anzahl der Integrationsangebote**
- Anzahl der Inklusionsangebote**

Diese Kennzahlen werden durch die Bewilligungsbehörde gewichtet. Aus den gewichteten Kennzahlen werden Breitensportpunkte je Sportverein errechnet. Anhand der Summe der Breitensportpunkte des Sportvereins im Verhältnis zur Summe der Breitensportpunkte aller Sportvereine, welche eine Zuwendung zur Unterhaltung und Pflege von Sportflächen beantragt haben, wird die Höhe des Bestandteils Breitensportkomponente der Zuwendung ermittelt.



Maßgebend für die Ermittlung der Kennzahlen zur Berechnung der Breitensportkomponente ist der Datenbestand der Datenbank des Landessportbunds Sachsen-Anhalt e.V. IVY zum Stichtag 28. Februar des Zuschussjahres.

Die Gewichtung der Kennzahlen sowie das jährliche Gesamtbudget für den Zuwendungsbestandteil Breitensportkomponente werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses festgelegt.

3.2.2 Höhe und Umfang der Förderung – Flächenkomponente

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Flächenkomponente für sportliche Nutzflächen auf einer Sportstätte wird ein Grundbetrag von 2.000 EUR festgelegt. Die Zuwendung wird jährlich als Festbetrag gewährt.

Zuwendungen können für folgende definierte Flächen gewährt werden:

1. Außensportanlagen:

- a. Sportflächen: Beachvolleyball- / Tennis- und Reitplätze / Leichtathletikanlagen (Wurf, Stoß und Weitsprung) / Sand- / Rasen- / Schotter- / Hartplätze
- | | |
|---|-----------------------|
| ○ 100 m ² bis 500 m ² | 10 % des Grundbetrags |
| ○ 501 m ² bis 1.000 m ² | 20 % des Grundbetrags |
| ○ 1.001 m ² bis 4.000 m ² | 30 % des Grundbetrags |
| ○ ab 4.001 m ² | 40 % des Grundbetrags |
- b. Großsportfelder (ab 4.001 m²)
- | | |
|--|------------------------|
| ○ Hartplatz / Kunstrasenplatz | 50 % des Grundbetrags |
| ○ Rasengroßfeld / Großfelder < 10.000 m ² | 100 % des Grundbetrags |
| ○ Großsportfläche ab 10.000 m ² | 200 % des Grundbetrags |
- c. Leichtathletik-Rundlaufbahn (400 m und mindestens 4 Bahnen)



○ Tartan			50 % des Grundbetrags
○ Schotter			100 % des Grundbetrags
d. Rollsportanlagen (mindestens 200 m - Asphalt / Bitumen)	20	%	d.
Grundbetrags			
e. Multifunktionsspielfelder (Asphalt / Bitumen / Tartan)	20	%	des
Grundbetrags			
f. Freiluftkegelanlagen, Boule-Anlagen	10	%	des
Grundbetrags			

2. Überdachte Sportanlagen:

Die für die Berechnung der Flächenpunkte maßgebliche Größe einer überdachten Sportfläche bemisst sich nach der Summe aller Einzelsportflächen innerhalb eines Gebäudes. Zu den überdachten Sportflächen zählen:

Reithallen, Sporthallen, Turnhallen, Tanzsäle, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume und sonstige Trainingsräume mit:

○ 100 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	100 % des Grundbetrags
○ 251 m ² bis 500 m ² Nutzfläche	150 % des Grundbetrags
○ 501 m ² bis 750 m ² Nutzfläche	200 % des Grundbetrags
○ 751 m ² bis 1250 m ² Nutzfläche	250 % des Grundbetrags
○ ab 1251 m ² Nutzfläche	300 % des Grundbetrags

3. Spezialsportanlagen

a. überdachte / innenliegende Kegelsportanlagen	
○ bis 2 Läufe	40 % des Grundbetrags
○ bis 4 Läufe	60 % des Grundbetrags
○ ab 5 Läufe	75 % des Grundbetrags



b. Schießsportanlagen für Schusswaffen (innen und außen); Förderung je Schießstand

- | | |
|-----------------|------------------------|
| ○ bis 12 Bahnen | 50 % des Grundbetrags |
| ○ bis 24 Bahnen | 75 % des Grundbetrags |
| ○ ab 25 Bahnen | 100 % des Grundbetrags |

4. Allgemeine Nebenflächen sowie pflegeintensives Rand- und Rahmengrün

- | | |
|---|-----------------------|
| ○ bis 5.000 m ² | 20 % des Grundbetrags |
| ○ 5.001 m ² bis 10.000 m ² | 30 % des Grundbetrags |
| ○ 10.001 m ² bis 20.000 m ² | 50 % des Grundbetrags |
| ○ ab 20.001 m ² | 75 % des Grundbetrags |

3.2.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig nach 3.2.1 und 3.2.2 sind u. a. Ausgaben für:

- Dienstleistungen
- Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
- Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge, Verbrauchsmittel, Reinigungsmittel u.a.)
- Ersatz von Sanitärkeramik
- Anschaffung und Reparaturen von Arbeits- und Reinigungsgeräten für die Bewirtschaftung der Sportanlagen

17.) Anlage 5.3 alt entfällt

18.) Anlage 4 neu = 6 alt wird geändert und erhält folgende Fassung:

Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung sowie den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte **oder eine Sportstätte im Vereinseigentum (Eigentum oder Erbbaurecht)** zur alleinigen Nutzung bewirtschaften.



Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinssportstättenbaus des Landes Sachsen-Anhalt sowie die die VV zu § 44 LHO LSA alt finden in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung, soweit nicht in dieser Anlage bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichendes normiert ist.

Beim Neubau von Sportstätten sind diese so zu errichten, dass sie barrierefrei zugänglich und benutzbar sind.

Für alle beantragten Maßnahmen ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erforderlich. Eigenarbeitsleistungen werden hierbei auf den Eigenanteil angerechnet.

19.) Anlage 7 alt entfällt

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum**
7.14.3.1 **Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der CDU/FDP-Fraktion zur**
 Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
 Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) –
 (Sportförderrichtlinie); VI/2018/04030
 Vorlage: VI/2018/04031

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Beschlusspunkt 7 des Änderungsantrages wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„Punkt 7.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

7.3 Entscheidung

Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen 2 (Sportveranstaltungen) und 4 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). **Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln werden dem Sportausschuss hinsichtlich der Fördertatbestände der Anlage 2 (Sportveranstaltungen) Angaben über die voraussichtliche Anzahl der männlichen und weiblichen Teilnehmer*innen sowie hinsichtlich der Fördertatbestände der Anlage 4 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) Angaben zur Anzahl der männlichen und weiblichen Vereinsmitglieder, die die geförderte Sportstätte nutzen, vorgelegt.** Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für



Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.“

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.15 Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03653**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu 7.15.1 **Änderungsantrag der SPD-Fraktion und CDU/FDP-Stadtratsfraktion zur Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten (Vorlagen-Nummer: VI/2017/03653)
Vorlage: VI/2018/03912**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

1. Punkt I.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.

Auf den jeweiligen Friedhöfen **und an dem jeweiligen Grab** ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeiten ~~bestehen~~, anzubringen. **Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitlich angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.**

2. Punkt III.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben.

~~Unabhängig~~ **Ziel** ist es, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.



3. Punkt III.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte **kann frühestens drei Jahre nach dem Tod** für ~~zunächst mindestens 20 Jahre~~ **erfolgt** für ~~zunächst 20 Jahre~~. **In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.**

4. Punkt IV.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht ~~jedermann~~ **jeder natürlichen und/oder juristischen Person** zu. **Der Vorschlag ist** ~~Diese Vorschläge sind~~ schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine ~~gutachtliche~~ Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.

5. Punkt IV.2 wird geändert und erhält folgende Fassung

Diese ~~gutachtliche~~ Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:

- a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
- b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
- c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen),
- e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.



6. a) ~~Es wird ein neuer Punkt IV.3 eingefügt mit folgendem Inhalt: Der Punkt V. Verlängerungsverfahren wird ersetzt durch den neuen Punkt V. Beirat mit folgendem Inhalt:~~
1. Die Stadt Halle (Saale) richtet einen Beirat ein, der die Entscheidung vorbereitet, ob die Grabstätte als Ehrengrabstätte anerkannt wird. Über diesen Antrag ~~Entscheidung~~ erstellt der Beirat eine schriftliche Stellungnahme. Diese Stellungnahme beleuchtet die Tätigkeit des Verstorbenen, die zur Ehrung führt.
 2. ~~Es wird ein Beirat gebildet, der über die zu ehrenden Personen entscheidet. Die Benennung der Beiratsmitglieder werden von erfolgt auf Vorschlag der Stadtverwaltung oder von Institutionen vorgeschlagen und durch nach Beschluss des Stadtrates gewählt. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersonlichkeiten sein, die frei in ihrer Entscheidung auch von Institutionen vorgeschlagen werden können, jedoch nicht weisungsgebunden sind. Dem Beirat sollen mindesten zwei Frauen/Männer angehören. Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Der Stadtrat Gewählt wird den Beirat für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen.~~

~~Befürwortungen von Ehrengräbern durch den der Beirat ein Ehrengrab, so legt die Verwaltung werden dem Stadtrat den Antrag und dDie Stellungnahme des Beirates wird dem Stadtrat von der Verwaltung zur Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung vorgelegtgelegt. Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen des Beirates sind ausgeschlossen. Lehnt der Beirat den Antrag ab, so erhält der/die Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid.~~



~~b) Alle unter IV folgenden Punkte werden entsprechend angepasst.~~

7. Der Punkt VI wird geändert und erhält folgende Fassung.

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine ~~gutachtliche~~ Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.16 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2016/02672**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu 7.16.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)", Vorlage: VI/2016/02672
Vorlage: VI/2017/03591**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~bei Brückentagen streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertages-einrichtung oder Tagespflegestelle~~ sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu **Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Änderungsantrag der**
7.16.1.1 **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage mit der**
 Vorlagen-Nummer VI/2016/02672
 Vorlage: VI/2017/03668

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Änderungsantrag wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, bei Brückentagen sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ~~oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag~~ die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag **oder in Fällen besonderer Härte bereits ab dem ersten Tag** entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu **Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Änderung der Satzung
7.16.2 über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der
 Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
 Vorlage: VI/2017/03667**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der §4 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

§ 4

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~streikbedingter Schließung~~ oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Ergänzung:

Bei streikbedingter Schließung ist der Kostenbeitrag bis zum 10 Tag des Streiks in voller Höhe zu entrichten. Ab dem 11 Streiktag besteht ein Anspruch auf Erstattung bis zum Streikende.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.17 Neufassung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/02829**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu **Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES**
7.17.1 **FORUM zur Neufassung der Satzung über den Besuch von**
 Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)
 Vorlage: VI/2018/03840

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die in der in der Beschlussvorlage vorgeschlagene Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) mit folgender Änderung:

§ 5 (6) der geltenden Satzung wird nicht gestrichen.

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

**zu 7.18 Umsetzung Projekt "Örtliches Teilhabemanagement"
Vorlage: VI/2018/03921**

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des Stellenplans 2018 um drei Stellen, befristet bis 31.12.2021:

Amts-/Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe Entgeltgruppe	Anzahl der Stellen in VZS
Projektleiter	E11	1,000
Teilhabemanager	S11B	2,000

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der 42. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.04.2018:

zu 7.19 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen Vorlage: VI/2018/04022

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme von nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen

1. Sachspende vom Förderkreis der Lessinggrundschule und Hort im Paulusviertel e.V., Schleiermacherstraße 30b, 06114 Halle (Saale) durch Übereignen eines aus dem Jahr 2012 gekauften Klettergerüsts auf dem Schulhof der Grundschule in Höhe des Restbuchwertes von 2.007,29 Euro bei einer Restnutzungsdauer von 4 Jahren an die GS Lessing, Stadt Halle (Saale)
(PSP-Element 8.21101003 Grundschule Gotthold Ephraim Lessing)
2. Sachspende des Vereins der Eltern und Freunde der Geistigbehindertenschule e.V., August-Lamprecht-Straße 15, 06132 Halle (Saale), in Höhe von 3.956,72 Euro für ein Kicker- und ein Ski-Langlauf- Gerät in der Förderschule für Geistigbehinderte „Astrid Lindgren“, Stadt Halle (Saale), um sportliche Bewegungs- und sozial-kommunikative Aktivitäten zu ermöglichen
(PSP-Element 8.22101011 Förderschule für Geistigbehinderte Astrid Lindgren)

F.d.R.

Flint
stellvertretende Protokollführerin